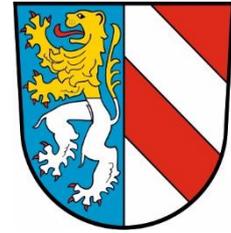


**Vollzug des Sächsischen Versammlungsgesetzes
Aufhebung der Allgemeinverfügung
des Landkreises Zwickau vom 06. Januar 2024**



**Bekanntmachung
des Landkreises Zwickau
vom 12. Januar 2024**

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau vom 06. Januar 2024, mit der für die Durchführung von Versammlungen, welche die Thematik „Bauernproteste“ oder „Generalstreik“ betreffen, Beschränkungen erlassen wurden, wird aufgehoben.
2. Die Aufhebung nach Ziffer 1 erfolgt mit Wirkung zum 13. Januar 2024, 00:00 Uhr.

Begründung:

I.

Das Landratsamt des Landkreises Zwickau ist gemäß §§ 15 Abs. 1 und 32 Abs. 1, 33 Abs. 1 Sächsisches Versammlungsgesetz (SächsVersG) ermächtigt, Beschränkungen bei Versammlungen zu verfügen. Aufgrund einer Vielzahl von Versammlungen hat der Landkreis Zwickau am 06. Januar 2024 eine Allgemeinverfügung mit Beschränkungen für angezeigte und auch Spontanversammlungen erlassen.

Die Veranstalter aller Versammlungen, die von den Beschränkungen unter den benannten Themen betroffen waren, haben gegenüber der Versammlungsbehörde erklärt, dass für den Zeitraum zwischen dem 13. Januar 2024 bis einschließlich 16. Januar 2024 keine Versammlungen durchgeführt werden.

Ausgehend davon ist die Aufrechterhaltung der unter Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügung nicht länger erforderlich.

II.

Das Landratsamt des Landkreises Zwickau ist gemäß §§ 15 Abs. 1 und 32 Abs. 1, 33 Abs. 1 Sächsisches Versammlungsgesetz (SächsVersG) vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S 358) sachlich und örtlich zuständig.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 49 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG.

Gemäß § 49 Absatz 1 kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt (auch nachdem er unanfechtbar geworden ist) ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau über Beschränkungen für die Durchführung von Versammlungen, welche die Thematik „Bauernproteste“ oder „Generalstreik“ betreffen, vom 06. Januar 2024 stellt einen rechtmäßigen nichtbegünstigenden Verwaltungsakt in diesem Sinne dar. Zudem müsste die Allgemeinverfügung nicht mit gleichem Inhalt erneut erlassen werden. Aufgrund der geänderten Sachlage infolge der durch die Veranstalter der Versammlungen unter der Thematik „Bauernproteste“ oder „Generalstreik“ erklärten Nichtdurchführung von Versammlungen vom 13.01.2024 bis einschließlich Dienstag, den 16.01.2024, bedarf es der verfügbaren Einschränkungen nicht mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, den 12. Januar 2024

Michaelis
Landrat